

Beilage ./2A

Annex zur Regulierungssystematik für die dritte Regulierungsperiode der Gasverteilternetzbetreiber

1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2022

Einleitung

Für die Dauer der dritten Regulierungsperiode (1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2022) kommen für die österreichischen Gasverteilternetzbetreiber jene Grundsätze zur Anwendung, welche in der Regulierungssystematik (Beilage ./2) dargelegt sind.

Die Legalparteien Wirtschaftskammer Österreich (WKO) und Bundesarbeitskammer (BAK) brachten im Rahmen von Bescheidbeschwerden vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) unter anderem eine Reihe von inhaltlichen Kritikpunkten an der laufenden Regulierungssystematik vor. Kritisiert wurden die Höhe des Finanzierungskostensatzes WACC, der Mark-Up auf Neuinvestitionen, die Ausgestaltung der effizienzabhängigen Rendite, das Fehlen eines Kostenpfades für Kapitalkosten, die Höhe der generellen Produktivitätsvorgabe X_{gen} , das minimale Effizienzniveau von 74,06 %, die Werbe- und Marketingvergütung für hinzugewonnene Zählpunkte und die gewährte Prämie bei einer Verdichtung des Netzes. Die Behörde betrachtete die Beschwerden als unbegründet und beantragte daher deren Abweisung.

In weiterer Folge fanden Gespräche zwischen den Legalparteien und Netzbetreibern statt. Damit sollte ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen verfolgt und Rechts- sowie Planungssicherheit gewährleistet werden. Die Gespräche mündeten in gemeinsamen Anträgen der Parteien (Legalparteien und Netzbetreiber) vor dem BVwG. Die Anträge umfassten eine symmetrische Ausgestaltung der effizienzabhängigen Rendite sowie eine Erhöhung der generellen Produktivitätsvorgabe. Gleichzeitig wurden von den Legalparteien (und ggf. dem geprüften Netzbetreiber) alle weiteren Beschwerdepunkte zur Regulierungssystematik zurückgezogen. Von Seiten der Behörde wurde festgestellt, dass die Anträge innerhalb des möglichen, durch die vorliegenden Gutachten (vgl. Beilage ./2) abgegrenzten Ermessensspielraums liegen.

In den bisher verhandelten Verfahren entschied das BVwG im Sinne der gemeinsamen Anträge. Die Entscheidungen führen zu Kostenreduktionen gegenüber der ursprünglichen Festlegung und beendeten den Rechtsstreit.

Das gegenständliche Dokument fasst jene Änderungen der Regulierungssystematik zusammen, welche sich aus den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergeben. Für Unternehmen, deren Beschwerdeverfahren (über den Erstkostenbescheid) vor dem BVwG bereits auf Basis eines gemeinsamen Antrages abgeschlossen wurden, finden daher die in der Folge beschriebenen Adaptionen Berücksichtigung.

Zusammenfassung der Änderungen

Die bisherigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts implizieren eine Änderung der Regulierungssystematik in den folgenden Bereichen.

Grundzüge der effizienzabhängigen Rendite

Die effizienzabhängige Rendite für unterdurchschnittlich bzw. überdurchschnittlich effiziente Unternehmen i wird wie folgt berechnet.

$$WACC_{ueberdurchschnittlich;i}^{Effizienz} = 4,88\% + 0,5\% * \frac{Effizienzwert_i - \emptyset Effizienz}{100\% - \emptyset Effizienz} * k1$$

$$WACC_{unterdurchschnittlich;i}^{Effizienz} = 4,88\% - 0,5\% * \frac{\emptyset Effizienz - Effizienzwert_i}{\emptyset Effizienz - 74,06\%} * k2$$

Um eine symmetrische Anreizwirkung im Ausmaß von jährlich +2 Millionen Euro für überdurchschnittlich und -2 Millionen Euro für unterdurchschnittlich effiziente Netzbetreiber zu gewährleisten, nehmen die Anreizregulierungsfaktoren folgende Werte an.

$$k1 = 0,33400$$

$$k2 = 0,65231$$

Durch die Anwendung der Faktoren variiert die Eigenkapitalrendite¹ zwischen 7,33 % und 8,57 % p.a. Inwieweit durch eine derartige Spreizung ausreichend Anreize zu einer Verbesserung der Effizienz gesetzt werden, ist in künftigen Analysen zu klären.

In der Erstfassung waren die Anreizregulierungsfaktoren so einjustiert, dass einer Überdeckung von 5 Mio. EUR eine Unterdeckung von lediglich 2 Mio. EUR gegenübergestanden ist. Dies wurde von Seiten der Legalparteien als nicht ausgewogen angesehen. Somit wurde mit der geänderten Entscheidung der $k1$ von 0,83532 auf 0,33400 reduziert und somit der Überhang ausgeglichen.

Die unternehmensindividuelle effizienzabhängige Rendite wird während der Regulierungsperiode auf die verbleibenden Restbuchwerte des regulatorischen Anlagenbestandes des bis 2015² geschaffenen Vermögens angewandt. Nettozugänge (Zugänge abzüglich BKZ) der Jahre 2016 und 2017 werden mit einer einheitlichen Rendite von 4,88 % verzinst; für Investitionen ab 2018 erhöht sich diese Rendite durch die Gewährung eines Mark-Up auf 5,20 %.

Die Verzinsung des regulatorischen Anlagenbestandes findet gemeinsam mit den Abschreibungen im jährlichen Kapitalkostenabgleich Berücksichtigung. Eine detaillierte Spezifikation des Kapitalkostenabgleichs ist Beilage /2 zu entnehmen.

¹ $Rendite^{Eigenkapital} = \frac{WACC_i^{Effizienz} - Zins^{Fremdkapital} * Anteil^{Eigenkapital}}{Anteil^{Eigenkapital}}$

² Bei zwei Unternehmen bildet durch das abweichende Kostenprüfungsjahr das Geschäftsjahr 2016 die Grenze.

Generelle Produktivitätsvorgabe (X_{gen})

Der X_{gen} wurde von 0,67 % p.a. auf 0,83 % p.a. angehoben. Durch diese Erhöhung findet ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen zwischen den Legalparteien und Netzbetreibern statt, zumal der Wert von 0,83 % p.a. zwischen den Schätzwerten von Gugler & Liebensteiner (2017) und WIK-Consult (2017) liegt. Die Neufestlegung des X_{gen} führt zu einer Erhöhung der jährlichen Zielvorgaben und somit zu einer Senkung der zugestandenen Kosten aller Gasverteilternetzbetreiber. Die folgende Abbildung 1 illustriert die Änderungen im Regulierungspfad der Betriebskosten für einen mindest-effizienten Netzbetreiber (blaue Balken) sowie für ein effizientes Unternehmen (graue Balken).

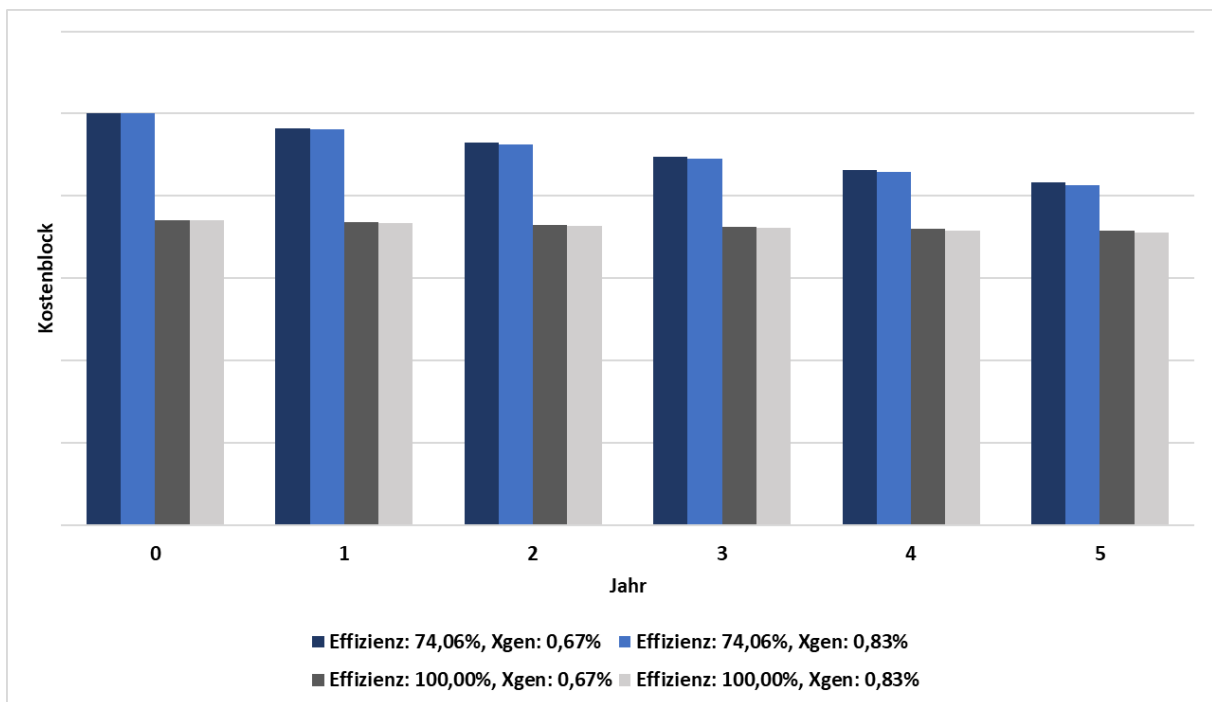


Abbildung 1: Vergleich der Regulierungspfade.

Für die exemplarischen Effizienzwerte von 74,06 % und 100,00 % werden die Kostenpfade unter Berücksichtigung des ursprünglichen X_{gen} von 0,67 % p.a. sowie des auf 0,83 % p.a. erhöhten X_{gen} über die Dauer einer fünfjährigen Regulierungsperiode dargestellt. Die erwirkte Kostensenkung eines jeden Unternehmens i wird durch die kumulierten Differenzen zwischen den dunkelblauen und hellblauen bzw. den dunkelgrauen und hellgrauen Balken³ illustriert.

³ $Kostensenkung_i = \sum_{t=1}^{t=5} (Kostenblock_{Dunkel,i} - Kostenblock_{Hell,i})$

Umsetzung der geänderten Vorgaben über Berücksichtigung der Änderungen im Rahmen der jährlichen Kostenverfahren

Sobald das BVwG in einem Verfahren im Sinne der beschriebenen Anträge entscheidet, führt die Behörde im darauffolgenden bzw. den darauffolgenden Kostenverfahren eine Aufrollung der Kostenfeststellungen aus den Vorjahren durch. So muss es zu keiner rückwirkenden Anpassung der Gas-Systemnutzungsentgelte kommen. Um jedoch dem Zeitverzug Rechnung zu tragen, werden alle historischen Beträge mit dem risikolosen Zins von 1,87 % p.a. aufgewertet. Zudem fließen die dargestellten Änderungen der Regulierungssystematik in alle folgenden Kostenfeststellungen ein. Abschließend ist festzuhalten, dass derzeit noch in nicht allen Verfahren eine endgültige Entscheidung über die Regulierungssystematik getroffen wurde.